

## II. Bevölkerung.

### A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

#### (Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, durch die das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, abgeändert wurde, hat unter anderem die Ersetzung des Heimatrechtsanspruches eingeführt. Hiemit ist die österreichische Heimatgesetzgebung wieder zu einer Einrichtung zurückgekehrt, die in ähnlicher Form schon in den alten, das Heimatrecht regelnden Normen enthalten war, im Konfiskationspatente von 1804, dem Gemeindegesetze von 1849, den Städtestatuten in den fünfziger Jahren und dem Gemeindegesetze von 1859.

Das Gesetz bestimmt im § 2, daß die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden darf, der nach Erlangung der Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorangehende Jahre sich ununterbrochen und freiwillig im Gebiete der Gemeinde aufgehalten hat, ohne der öffentlichen Armenversorgung anheim zu fallen. Freiwillige Entfernung unterbricht die Ersetzung, sofern nicht aus den Umständen, unter denen die Entfernung erfolgt, die Absicht erhellt, den bisherigen Wohnsitz beizubehalten. Unfreiwillige Abwesenheit bewirkt keine Unterbrechung, sondern bloß eine Hemmung des Laufes der Ersetzungsfrist. Abwesenheit insolge Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bewirkt weder eine Hemmung, noch eine Unterbrechung der Ersetzung. Als Akte der öffentlichen Armenversorgung sind nicht anzusehen die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, die Gewährung eines Stipendiums, endlich eine bloß vorübergehend gewährte Unterstützung.

Den Heimatrechtsanspruch kann nicht bloß derjenige geltend machen, der ihn erlassen hat, sondern auch seine Nachfolger im Heimatrechte (d. i. die Gattin und die zur Zeit der Ersetzung minderjährigen Kinder), sowie auch die bisherige Heimatgemeinde. Der einmal erworbene Heimatrechtsanspruch geht durch die Entfernung von dem bisherigen Aufenthaltsorte nicht verloren, sondern kann von dem Ersetzenden und seinen Familienmitgliedern noch durch zwei Jahre, von der bisherigen Heimatgemeinde sogar noch durch fünf Jahre geltend gemacht werden.

Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht erweislich ist, erwerben nach § 5 der Novelle unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf die Zusage der Aufnahme in den Gemeindeverband.

Für die Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der Erziehung darf eine Gebühr nicht verlangt werden; die für die Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Gesuche, Dokumente u. sind stempelfrei.

Der Lauf der im § 2 normierten Erziehungsfrist begann mit dem 1. Jänner 1891; mit dem 1. Jänner 1901 wurden somit die Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle über die Erziehung des Heimatrechtsanspruches praktisch wirksam.

Es ist klar, daß die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 geeignet sind, alsbald eine vollständige Umwälzung in den Heimatrechtsverhältnissen der anwesenden Bevölkerung herbeizuführen. Während der Geltung der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 über die Aufnahme in den Heimatverband (1863—1900) nahm die Zahl der einheimischen, d. i. ortszuständigen Bevölkerung in den großen Städten des Reiches im allgemeinen nicht in demselben Maße zu, wie die Bevölkerung infolge des Zuzugs vom Lande zur Stadt anwuchs; denn abgesehen von dem Umstande, daß die Aufnahme im freien Belieben der Gemeinde stand, gehörten die Zugewanderten meist den minder bemittelten Klassen an und waren demnach nicht leicht in der Lage, die für die Aufnahme in den Gemeindeverband gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu bezahlen; so beträgt die Gebühr in Wien z. B. bei einem Aufenthalte von 5—10 Jahren für einen Inländer 200 K, für einen Ausländer 400 K.

Den weitaus überwiegenden Teil der anwesenden Bevölkerung in Wien bildeten daher die Ortsfremden. Nach den Ergebnissen der Volkszählung waren von 100 anwesenden Bewohnern im Jahre 1890: 65·46, im Jahre 1900: 62·02 nicht in Wien heimatberechtigt.

Da nun die Heimatgesetznovelle die Gebührenfreiheit der Aufnahme in den Heimatverband wenigstens für die Inländer mit klaren Worten aussprach, war mit Recht die Geltendmachung vieler ersehnener Heimatrechtsansprüche zu erwarten. Überdies war durch die Bestimmung, daß auch die Heimatgemeinde für den Anspruchberechtigten dessen Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde erwirken kann, die Möglichkeit geschaffen, auch dort, wo die Partei aus Gleichgiltigkeit oder Unkenntnis die Erhebung des Anspruches unterließ, ihre Aufnahme gegen oder ohne ihren Willen zu erwirken, eine Möglichkeit, von der die Gemeinden selbstverständlich umso gewisser Gebrauch zu machen suchten, als sie sich mit der Ausscheidung einer Familie aus ihrem Gemeindeverbande von der Gefahr befreiten, diese im Verarmungsfalle unterstützen, bezw. versorgen zu müssen.

Aufgabe der Gemeindeverwaltung war es zunächst, für die Bewältigung der den verschiedenen Gemeindeorganen aus der Durchführung der Heimatgesetznovelle erwachsenden Geschäfte und insbesondere für die Einhaltung der im § 6 des Gesetzes normierten sechsmonatlichen Frist für die Erledigung der Gesuche Sorge zu tragen. Zur Entscheidung über die eingebrachten Aufnahmesgesuche war der nach § 12 des Gemeindestatuts gewählte fünfundzwanziggliedrige Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes berufen, in dem sämtliche Gemeindebezirke vertreten sein müssen. Die Instruktion der Akten, die Einvernahme der Parteien, die Korrespondenz mit anderen Behörden wurden den magistratischen Bezirksämtern bezw. deren Konstriptionsämtlichen Abteilungen übertragen.

In einer Reihe von Sitzungen beschäftigte sich der Magistrat mit der Abfassung einer eigenen Geschäftsanweisung für die Konstriptionsämtlichen Abteilungen bei Durchführung der neuen Aufgaben. In der Zentrale des Magistrates wurde eine dem Armendepartement angegliederte Abteilung (XIa) zur Durchführung der Heimatgesetznovelle

geschaffen und dieser die Vorprüfung der an den Gemeinderats-Ausschuß geleiteten Gesuche und die Besorgung des Verkehrs mit den Oberbehörden (Statthaltereie, Ministerium des Innern) zugewiesen. Die Schaffung einer Zentralstelle für die Behandlung der Heimatrechts-Akten war notwendig, da nur auf diese Weise eine gleichförmige Praxis und einheitliche Behandlung der kontroversen Rechts- und Tatbestandsfragen erzielt werden konnte, zu denen die Auslegung der Heimatgesetznovelle reichlichen Anlaß gab.

Eine Folge der Geschäftsvermehrung und der Änderung in der Amtsorganisation war die Schaffung einer Magistrats-Sekretärstelle extra statum, dann zweier Diurnistenstellen für die Abteilung XIa (Gemeinderats-Beschluß vom 25. Juli), endlich von 24 Kanzlei-Praktikantenstellen im Konstriptionsamte (Gemeinderats-Beschlüsse vom 4. Jänner und vom 8. Oktober).

Die Behandlung der auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle eingebrachten Gesuche wurde mit aller Beschleunigung in Angriff genommen, so daß der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, der im Laufe des Berichtsjahres neun Sitzungen abhielt, schon in der Sitzung vom 7. März in der Lage war, über die ersten derartigen Gesuche zu entscheiden.

Im Laufe des Jahres 1901 wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 25.774 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 19.895 Frauen und 40.264 Kinder, zusammen also 60.159 Personen. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Erziehung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 85.933 Köpfe.

Die Gesamtzahl der vom Gemeinderats-Ausschuße für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes abgewiesenen Gesuche betrug 8844. Der überwiegende Teil davon entfällt auf die von Gemeinden für ihre Angehörigen eingebrachten Gesuche; die meisten derselben waren nämlich so wenig entsprechend belegt, daß eine meritorische Prüfung des geltend gemachten Heimatrechtsanspruches unmöglich war. Der Gemeinderats-Ausschuß ging bei der Entscheidung über diese Eingaben von der Erwägung aus, daß die ansuchende Gemeinde das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse ebenso nachweisen müsse, wie der Anspruchsberechtigte, wenn er selbst sein Recht geltend machen will.

Soweit die Partei einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband nicht besitzt, entscheidet über derartige Gesuche nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Gesuchsgewährung sind Aufnahmegebühren an die Gemeinde zu entrichten. Naturgemäß sank die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, noch in stärkerem Maße als in den Vorjahren. Während im Jahre 1900 noch 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Hievon waren 635 im Inlande heimatberechtigt, 282 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 737 männlichen und 180 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 573 Frauen und 1354 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 40 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 20 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen. Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 88.837.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, gibt der Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Gemeinde Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 118.469 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Jahre 1901 von 409 Personen erworben.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auf den Abschnitt VI der Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht=Verleihungstaxen betragen im Jahre 1901 33.264 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Jahre 1901 sind 61 männliche und 16 weibliche, im ganzen daher 77 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 33 Frauen und 63 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 173.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter bis zu 20 Jahren 3, von über 20 bis zu 40 Jahren 43, von über 40 bis zu 50 Jahren 22, von über 50 Jahren 9; nach der Konfession waren: katholisch 55, evangelisch 13, Angehörige anderer Konfessionen 9; nach dem Familienstande waren ledig 22, verheiratet 35, verwitwet 2, geschieden 18; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 20, Realitätenbesitzer und Private 2, Beamte 17, Künstler 8, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 7, Angehörige sonstiger Berufsweige 20, bei 3 Ausgewanderten fehlt die Angabe des Berufes.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 48, Deutschland 20, Frankreich 2, Schweiz 2, Bulgarien, Italien, Niederlande, Rußland und England je 1.

Von allgemeiner Bedeutung sind die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1900 und vom 16. November 1901, die vor der Auswanderung österreichischer Staatsbürger nach Südafrika wegen der dortigen schwierigen Erwerbsverhältnisse warnen.

## B. Volkszählung.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, N.-G.-Bl. Nr. 145, wurden die Bestimmungen über die Durchführung der Volkszählung im Jahre 1901 nach dem Stande der Bevölkerung vom 31. Dezember 1900 kundgemacht. Einen Bericht über die Vorarbeiten zur Volkszählung in Wien enthält der Verwaltungsbericht für das Jahr 1900. Hier soll daran anschließend die Tätigkeit der Volkszählungsorgane sowie die Art und Weise der Durchführung dieser Volkszählung in kurzer Fassung dargelegt werden.

Für jeden der 20 Wiener Gemeindebezirke wurde eine Bezirkszählsektion unter der Leitung eines Bezirkszählkommissärs errichtet und diesem je nach dem Bevölkerungsstande des Bezirkes eine entsprechende Anzahl von Beamten, Diurnisten und Dienern zugewiesen. Diese 20 Bezirkszählsektionen waren der Leitung der Volks-

zählungs-Zentralsektion unterstellt und wurden am 2. Jänner 1901 aktiviert. Ihre erste Aufgabe bestand darin, ein genaues Verzeichnis über die Häuser des Bezirkes anzulegen, damit bei der Übernahme der ausgefüllten Zählpapiere kein Objekt übersehen werde. Für die Abgabe der von den Hauseigentümern und Wohnparteien ausgefüllten Volkszählungs-Formularen wurde der 5. Jänner 1901 bestimmt.

Trotz vielfacher Erleichterungen, welche den Hauseigentümern eingeräumt wurden, und trotz der wiederholt gestellten Ansuchen, die Zählpapiere an dem festgesetzten Tage abzugeben, ist doch ein großer Teil der Hauseigentümer dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Bezirks-Zählsektionen waren gezwungen, die Abgabe der ausständigen Formularen wiederholt zu betreiben oder dieselben durch die Diener einsammeln zu lassen. Die größten Schwierigkeiten boten die vielen Villen und sonstigen im Winter nicht bewohnten Objekte, rücksichtlich welcher die Zählsektion nicht selten erst im Monate März in den Besitz der Volkszählungs-Formularen gelangte. Diese Umstände zeigten auch eine störende Wirkung bei allen folgenden Arbeiten, namentlich aber bei der Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung und sind auch die Ursache der bedeutenden Differenzen zwischen den vorläufigen und den endgiltigen Ergebnissen.

Am 7. Jänner 1901 begann die Tätigkeit der Revisoren mit der Prüfung der Volkszählungs-Formularen von Haus zu Haus. Die Wohnparteien wurden mittelst eines besonderen Schreibens drei Tage vor dem Erscheinen des Revisors hievon in Kenntnis gesetzt und aufmerksam gemacht, für die Revision die erforderlichen Dokumente bereit zu halten und bei der Revision gegenwärtig zu sein. Auch hier muß auf die einstimmige Klage aller Zählsektionen verwiesen werden, daß das an die Wohnparteien gestellte Ansinnen nur wenig Beachtung fand. Von den Parteien erschien nur ein Bruchteil, die Astermieter gar nicht, und mit der Vertretung haben die abwesenden Parteien in der Regel Kinder, Dienstorgane oder die Hausbesorger betraut. Dokumente gelangten verhältnismäßig wenig zur Vorlage, und die Revisoren konnten häufig nur durch Umfragen bei den Hausbesorgern oder aus den vorgelegten Meldezetteln jene Daten ermitteln, die für die Herstellung der Ortsübersicht unbedingt notwendig waren.

Die größten Schwierigkeiten lagen in der Revision, beziehungsweise in der Ergänzung der Rubriken der Anzeigezettel, welche die Beschäftigung, den Erwerb u. s. w. behandeln und in der Ermittlung der Heimarbeiter sowie der Beschäftigungslosen. Alle diese Fragen wurden von der Bevölkerung nicht verstanden, daher die bezüglichen Rubriken schlecht ausgefüllt und die Revisoren konnten aus den vorbesprochenen Gründen auch die Nichtigstellungen oder Ergänzungen zum großen Teile nicht vornehmen.

Mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten konnten die Bezirkszählkommissäre schon am 8. Jänner 1901 beginnen, weil die am 7. Jänner revidierten Anzeigezettel für die Übertragungsarbeiten in die Gemeindebezirks-Übersicht bereits an diesem Tage zur Verfügung standen. Von da an haben auch die mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten betrauten Organe mit den Revisoren Schritt gehalten.

Wenngleich nach der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern über die Durchführung der Volkszählung die Übertragung der Erhebungen aus den Anzeigezetteln rücksichtlich der Religion, Umgangssprache und des Bildungsgrades in die Ortsübersicht nur als eine summarische gedacht erscheint, so wurde doch und zwar aus Gründen der Einheitlichkeit in der Arbeit und für kommunale statistische Zwecke die Anordnung getroffen, daß auch hinsichtlich dieser Erhebungsdaten eine hausweise Aufarbeitung stattfinde. Zu diesem Zwecke war eine eigene Druckform aufgelegt worden.

Die Nachweisung über die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung, gegliedert nach der Anzahl der Häuser, Wohnparteien und der anwesenden Personen, wurde entsprechend dem Auftrage der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1901, Z. 4649, termingemäß der k. k. statistischen Zentral-Kommission vorgelegt, die Auszüge aus den Hauszetteln über eingetragene Betriebsstätten, welche außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegen, wurden an die bezüglichen Gemeinden am 20. Jänner abgesendet und das Summenverzeichnis aus den Evidenzbögen bis 8. Februar fertiggestellt.

Neben der fortschreitenden Revision der Volkszählungspapiere in den Häusern und der Übertragung in die Gemeindebezirks-Übersicht war es auch Aufgabe der Bezirks-Zählkommissäre, die Evidenzbögen mit den Anzeigzetteln zu vergleichen und die Evidenzhaltung der Betriebsstätten zu besorgen; auch die Anlage des Sammelbogens gehörte zu den Obliegenheiten der Bezirks-Zählsektionen. Dieser Arbeitsteil wurde gleichzeitig mit der Verfassung der Gemeindebezirks-Übersichten durchgeführt.

Alle diese Arbeiten gelangten mit 23. März zum Abschlusse. Die Zeit vom 23. März bis 10. April genügte zur Fertigstellung der Reinschriften der Gemeindebezirks-Übersicht und der Beilage zu dieser und am 12. April konnte mit der Verfassung der Gemeinde-Übersicht für Wien begonnen werden, die mit Ende April abgeschlossen war.

Die Bezirks-Zählsektionen haben neben den staatlichen Volkszählungs-Arbeiten auch für kommunale Zwecke verschiedene Arbeiten ausgeführt und zwar wurden: 275.324 Katasterblätter über die in Wien heimatberechtigte Bevölkerung zum Zwecke der Vergleichung mit der Gemeindegmatrif, 83.422 Kopfzettel für den in den Jahren 1902 bis 1912 stellungspflichtigen Nachwuchs und 411.990 Katasterblätter über die 22-jährigen und älteren männlichen österreichischen Staatsbürger für Zwecke des städtischen Wahlkatasters angefertigt.

Ausführliche Angaben über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 enthält der V. Abschnitt „Stand der Bevölkerung“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien für 1901.